



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

Zweck der Geschäftsordnung, Vertretung des Verbandes

§ 1 Zweck, Vertretung

1. Zweck dieser Ordnung ist die Festlegung der Geschäftsführung des Verbandsvorstandes.
2. Die Vertretung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Geschäftsführender Vorstand (GFV)

§ 2 Geschäftsführung

1. Dem GFV obliegt die Erledigung der nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben und die Leitung der Verbandsgeschäfte sowie der Vollzug der von den übergeordneten Verbandsorganen erlassenen Beschlüsse, soweit diese Angelegenheiten nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
2. Der GFV hat auf die Einheitlichkeit der Verbandsarbeit hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß die laufenden Geschäfte und anstehenden Entscheidungen sachgerecht beraten, entschieden und ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsverteilungsplan

1. Der nach § 23 Abs. 2.3. der Satzung zu erstellende Geschäftsverteilungsplan für den GFV sollte folgende Gebiete umfassen:
 - Spielbetrieb Aktive/Junioren/Senioren
 - Spielbetrieb Jugend/Schüler
 - Finanzwesen
 - Lehrwesen
 - Breitensport
 - Kontakte zum BLSV, DBV und anderen Verbänden
 - Schiedsrichterwesen
 - Schulsport
 - Frauensport
 - Ehrungen
 - Kontakte mit den Rechtsorganen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltung (Geschäftsstelle)
 - Vorbereitung Vorstandssitzungen
 - **Kontakte zu den Bezirken in Nordbayern**
 - **Kontakte zu den Bezirken in Südbayern**



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

2. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Vorstand und den Bezirksvorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.
3. Der GFV kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Sachaufgaben zur verantwortlichen Bearbeitung an andere Verbandsorgane übertragen. Hinsichtlich der Weisungsbefugnis gilt § 5 entsprechend Aufgabenübertragungen an Rechtsorgane sind nicht möglich.

§ 4 Bevollmächtigung

Der GFV kann sich im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes gegenseitig Einzel-Vollmacht erteilen.

Sonstige Verbandsorgane

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der sonstigen, im Vorstand vertretenen, Verbandsorgane (§§ 24 bis 32 der Satzung) sind in der Satzung und den Ordnungen niedergelegt.
2. Die in §§ 24 - 31 der Satzung genannten Verbandsorgane haben bei der Geschäftsführung die Anweisungen des GFV bzw. die des auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes zuständigen Mitgliedes des GFV zu berücksichtigen. In Geschäftsführungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist stets die Stellungnahme oder Weisung des GFV-Mitgliedes bzw. die des GFV einzuholen.
3. Ist ein Verbandsorgan mit der Weisung des zuständigen Mitgliedes des GFV nicht einverstanden, kann es die Entscheidung des GFV verlangen. Soweit mit der Entscheidung des GFV kein Einverständnis besteht, ist die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
Bei Gefahr in Verzug entscheidet der GFV; dieser hat dann seine Entscheidung unverzüglich schriftlich dem Vorstand unter Angabe der Eilgründe mitzuteilen.
4. Der Rechtsausschuß ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

Allgemeines

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Beschlußfassung erfolgt gemäß § 23 Abs. 5 der Satzung.
2. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren oder auch fernmündlich gefaßt werden, sofern kein zur Abstimmung Berechtigter dem jeweiligen Verfahren widerspricht.
Fernmündliche Beschlußfassung ist anschließend vom GFV schriftlich niederzulegen.

§ 7 Vorstandssitzungen

1. Auf Verlangen eines Mitglieds des GFV oder zweier Mitglieder des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung gemäß § 23 Abs. 5 der Satzung vom zuständigen Mitglied des GFV einzuberufen.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei Einberufung bekanntzugeben.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zuzusenden.
4. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten.

§ 8 Übergangsregelung

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.85 in Kraft.
2. Bisher geltende Geschäftsordnungsregelungen sind aufgehoben.